

BGer 1B_73/2013 vom 5. März 2013

Bundesgericht, 2013-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_73_2013

FR: TF 1B_73/2013 du 5 mars 2013

IT: TF 1B_73/2013 del 5 marzo 2013

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1B_73/2013

Verfügung vom 5. März 2013

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Merkli, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

X._____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Advokat Christoph Dumartheray,
gegen

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, Binningerstrasse 21, 4001 Basel.

Gegenstand

Teilnahmerecht des Rechtsvertreters einer Auskunftsperson an deren Einvernahme,

Beschwerde gegen den Entscheid vom 3. Januar 2013 des Appellationsgerichts des Kantons
Basel-Stadt, Appellationsgerichtspräsidentin.

In Erwägung,

dass X._____ mit Eingabe vom 18. Februar 2013 Beschwerde in Strafsachen gegen den
Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 3. Januar 2013 erhoben
hat;

dass X._____ mit Schreiben vom 4. März 2013 ihre Beschwerde vom 18. Februar 2013
zurückgezogen und um kostenlose Verfahrensabschreibung ersucht hat;

dass das Beschwerdeverfahren somit im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG als durch
Beschwerderückzug erledigt abzuschreiben ist;

dass auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden kann (Art. 66 Abs. 1 BGG).

verfügt das präsidierende Mitglied:

1.

Das Verfahren 1B_73/2013 wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Diese Verfügung wird der Beschwerdeführerin, der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt und dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, Appellationsgerichtspräsidentin, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 5. März 2013

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Merkli

Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.